

Vereinssatzung „Förderverein Höhenwaldschwimmbad Neubronn e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein Höhenwaldschwimmbad Neubronn“ Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Weikersheim.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Erhalts des Höhenwaldschwimmbades Neubronn sowie die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, zur zweckgebundenen Weiterleitung an die Stadt Weikersheim, für die Erhaltung des Höhenwaldschwimmbades Neubronn.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
- 6.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein „Förderverein Höhenwaldschwimmbad Neubronn e.V.“ (im folgenden FHN genannt) erstrebt keinen Gewinn. Der Verein „FHN“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Nr. 1 + 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1.) Der „FHN“ kann als Mitglied aufnehmen:
 - a.) natürliche Personen
 - b.) juristische Personen, incl. Körperschaften des öffentlichen Rechtes, bzw. mit Zustimmung deren Vertretungsorganen deren einzelne Teilkörperschaften
 - c.) nicht rechtsfähige (nicht eingetragene) Vereine.
- 2.) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Antrages auf Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist auch bei einem unterjährigen Mitgliedschaftsbeginn in voller Jahreshöhe an den „FHN“ zu entrichten.
- 3.) Die Mitglieder des „FHN“ haben einen jährlichen finanziellen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages, sowie das Zahlungsverfahren, werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung des „FHN“ festgelegt.
- 4.) Die Beendigung der Mitgliedschaft im „FHN“ muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (§1 Abs. 3) erfolgen.

§ 5 Organe des Vereins, Rechte und Pflichten

- 1.) Organe des Vereins „FHN“ sind:
 - a.) der Vorstand
 - b.) die Mitgliederversammlung.
- 2.) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b.) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c.) dem / der technischen Leiter / -in
 - d.) dem / der Kassierer / -in
 - e.) dem / der Schriftführer / -in
 - f.) bis zu vier Beisitzern, Beisitzerinnen.

- 3.) Den „FHN“ vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB der 1.) Vorsitzende und der 2.) Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 4.) Es sind zwei, nicht dem Vorstand zugehörige, unabhängige Kassenprüfer, zu bestimmen. Die Bestimmung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung und die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 6 Einberufung des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen.
- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn insgesamt fünf Personen gemäß § 5 Abs. 2 der Vereinssatzung anwesend sind.
- 3.) Über die Tagungspunkte sowie die getroffenen Beschlüsse ist durch den Schriftführer, oder eine zu bestimmende Person, eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der jeweiligen Versammlung (1. oder 2. Vorsitzender) gegenzuzeichnen.
- 4.) Die Amtsdauer des Vorstandes (siehe § 5 Abs. 2) beträgt jeweils zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils aktuell gewählte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Vorstandsmitglieder (§ 5 Abs. 2) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5.) Die Geschäftsordnung des Vereins sowie deren Änderung beschließt der jeweilige Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Einberufung
 - a.) Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
 - b.) Die unter § 4 Abs. 1 b und Abs. 1 c genannten Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände vertreten. Sie gelten als ein Mitglied und besitzen eine Stimme.
 - c.) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt öffentlich in den zur Verfügung stehenden Medien, wie Amtsblättern und Tageszeitungen. Die Veröffentlichung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Anträge der Mitglieder spätestens vier Tage vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein können.
 - d.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden, wenn das Interesse des „FHN“ es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der aktuellen Mitglieder, unter Angabe der Gründe, dies schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden beantragen. Einer Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf es nicht.

- e.) Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 2.) Beschlussfassung
 - a.) Für die Genehmigung bzw. Zustimmung oder Annahme eines zur Abstimmung kommenden Vorschlages ist eine Mehrheit von 50 % plus einer Stimme der gemäß § 4 Abs. 1 Nr. a - c anwesenden Mitglieder notwendig
 - b.) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - b.1.) die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes
 - b.2.) die Wahl und die Abberufung der Kassenprüfer (§ 5 Abs. 4)
 - b. 3.) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b.4.) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des „FHN“ gemäß § 8 Abs. 1.
 - c.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom jeweiligen Vorsitzenden der Versammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur ordnungsmäßigen Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die eine Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen. Der Begriff der Verarbeitung erfasst jeden Umgang mit personenbezogenen Daten.
- 2.) Art, Umfang, Zweck, die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen, Dauer der Speicherung sowie Löschung können im Einzelnen dem Datenschutzhinweis, den jedes Vereinsmitglied mit der Beitrittserklärung zusammen erhalten hat, entnommen werden. Die jeweils geltende Fassung kann beim Vorstand des Vereins eingesehen werden.
- 3.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften der genannten Gesetze beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a.) das Recht zum Widerruf einer erteilten Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO,
 - b.) das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
 - c.) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
 - d.) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,

- e.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
 - f.) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO,
 - g.) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO.
- 4.) Den Organen des Vereins, allen Vereinsmitgliedern sowie den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, insbesondere bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1.) Die Änderung dieser Satzung, sowie die Auflösung des Vereins FHN können von der Mitgliederversammlung des Vereines mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Stadt Weikersheim zur Förderung des Schwimmsports zweckgebunden übergeben. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Die vorstehende Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- 2.) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.02.2019 beschlossen.
- 3.) Die Satzung vom 22.02.2013 verliert hiermit ihre Gültigkeit.